

CH_VB JAAC 70.39 vom 29. Oktober 2005

Bundesverwaltung, 2005-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_70.39__

FR: CH_VB JAAC 70.39 du 29 octobre 2005

IT: CH_VB JAAC 70.39 del 29 ottobre 2005

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft eine Streitigkeit vermögensrechtlicher Natur, die sich auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)

E. 2

Durch die Verfügung des BABS vom 16. März 2005 ist die Beschwerdeführerin beschwert und somit ohne weiteres zur (im Übrigen auch form- und fristgerecht erhobenen) Beschwerde legitimiert. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 50 Bst. c BZG handelt es sich bei der San Hist um eine Schutzanlage, für deren Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt, Erneuerung und Umnutzung der Bund zuständig ist (vgl. Art. 51 BZG). Die Zuständigkeit ist von Bedeutung, da mit Inkrafttreten des BZG am 1. Januar 2004 im Bereich des Zivilschutzes eine Änderung des Finanzierungsmodus vorgenommen wurde. An die Stelle der bisherigen Beitragsfinanzierung, bei der sich der Bund abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone an den Kosten für den Zivilschutz beteiligt hat, trat die sogenannte Zuständigkeitsfinanzierung. Entsprechend den definierten Zuständigkeiten werden die Kosten neu in vollem Umfang von der zuständigen Instanz getragen (Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Oktober 2001, BBl 2002, S. 1720).

E. 4

Gleichsetzung der Aufhebung einer Schutzanlage mit deren Rückbau, wie es die Beschwerdeführerin fordert, ist zusammengefasst nicht Sinn und Zweck des Art. 71 Abs. 2 BZG und findet weder im BZG noch in der ZSV eine Stütze. d. Diese Schlussfolgerung entspricht denn auch der Praxis des BABS gemäss den Erläuterungen zum BZG und zur ZSV 2004 vom 7. Oktober 2004. Darin wird Art. 71 Abs. 2 BZG dahingehend ausgelegt, dass unter die anerkannten Mehrkosten bei der Aufhebung von Schutzanlagen alle Aufwendungen subsumiert werden, die sich aus dem Entfernen und fachgerechten Entsorgen der weisungsbedingten Installationen ergeben, nicht aber jene für den Rückbau der Rohsubstanz. Im Einklang mit diesen Erläuterungen hat das BABS die Übernahme der Kosten für den Rückbau diverser mobiler Einrichtungsgegenstände wie Liegestellen, Sanitätsmaterial, Notleuchten, Dampfkochapparat, Notstromaggregate, Öltank, Küche oder Boiler im Gesamtwert von CHF 36'000.00 bewilligt. Die Rekurskommission ist sich durchaus bewusst, dass die Erläuterungen zum BZG und zur ZSV vom BABS definiert bzw. erlassen wurden. Trotzdem: im Ergebnis ist den Erläuterungen zum BZG und zur ZSV

zu folgen und eine enge Auslegung der anerkannten Mehrkosten bei der Aufhebung von Schutzanlagen zu befürworten. Hierfür spricht zudem, dass in der Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung stets nur von Erstellungskosten die Rede ist. Abbruchkosten werden hingegen an keiner Stelle erwähnt. Die enge Auslegung der anerkannten Mehrkosten bei der Aufhebung von Schutzanlagen deckt sich auch mit Art. 51 BZG, wonach der Bund gemäss neuer Zuständigkeitsfinanzierung, sämtliche Kosten für die Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt, Erneuerung und Umnutzung von Schutzanlagen trägt. In diesem Zusammenhang wurde der Aspekt der Aufhebung von Schutzanlagen ausgelassen. Daraus folgt, dass die Kriterien, welche für die anerkannten Mehrkosten bei der Erstellung einer Schutzanlage angewendet werden, eben nicht sinngemäss für die Aufhebung gelten. Folglich können bei einem Rückbau der San Hist nicht die gleichen Kriterien angewandt werden, wie bei einem Neubau oder einer Erneuerung von Schutzanlagen. e. Ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass die San Hist für den Neubau einer Doppelturnhalle hinderlich ist, so ist nichts gegen ihren Entscheid einzuwenden, die Schutzanlage abzubauen. Aus Art. 71 Abs. 2 BZG kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Bund für die Abbruchkosten bzw. Rückbaukosten der Gebäudehülle aufzukommen hat. An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass der Bau und Betrieb von Schutzanlagen bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Die eidgenössische Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung mag zwar natürlich-kausal für die entstandenen Abbruchkosten sein; dies vermag für sich alleine aber keine Kostenpflicht des Bundes zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. September 2000, 1A.366/1999); hierfür wäre eine genügende gesetzliche Grundlage erforderlich.

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 70.39 - Auszug aus dem Entscheid 01/2005 der Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten vom 29. Oktober 2005. Es wurde keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Urteil ist rechtskräftig In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2006 Année Anno Band 70 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 007 304 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.